



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**M 2005/610/0546**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fach- / Servicedienst Planung und Stadtentwicklung	03.05.2005	
		<hr/> Söker, Insa

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	19.05.2005

**Das neue BauGB - aktuelle Änderungen nach dem EAG-Bau**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Durch das **EAG Bau (Europarechtsanpassungsgesetz Bau)** vom 24.06.2004 ist eine Novellierung des Baugesetzbuches erfolgt. Diese ist am 20.07.2004 in Kraft getreten. Anlass für die Novellierung war die Umsetzung der sogenannten Plan-UP-Richtlinie der EU über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Recht des Städtebaus und der Raumordnung. Außerdem sind Rechtsgrundlagen für den Stadtumbau und Maßnahmen der sozialen Stadt geschaffen sowie weitere aktuelle städtebauliche Fragen, auch zur Vereinfachung des Gesetzes, einer Lösung zugeführt worden.

**Insbesondere im Bereich der Bauleitplanverfahren haben sich Änderungen ergeben:**

Der Katalog der in der Abwägung im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden Belange ist unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten fortentwickelt und dabei neu geordnet worden. Es wurde eine Zusammenführung der zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgenommen.

Die Vorschriften über die Aufstellung der Bauleitpläne sind unter Beibehaltung der bisherigen Elemente (Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) neu gefasst

worden. Es werden jedoch zur Vereinheitlichung auf EU-Ebene neue Begriffe eingeführt (Öffentlichkeitsbeteiligung/ Behördenbeteiligung).

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung eingeführt worden. Dadurch werden die bislang nebeneinanderstehenden planungsrechtlichen Umweltverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung etc.) in einem Verfahren – dem Bauleitplanverfahren – vereinheitlicht. Die Abwicklung der Umweltprüfung erfolgt im herkömmlichen Aufstellungsverfahren: der Umweltbericht wird als gesonderten Teil in die Planbegründung integriert. Eine Checkliste der zu prüfenden Auswirkungen wurde in das BauGB integriert:

- Bevölkerung und Gesundheit des Menschen
- Fauna und Flora einschließlich biologischer Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft und klimatische Faktoren
- Sachwerte
- Kulturelles Erbe
- Landschaft

und die Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren

An den Umweltbericht werden jedoch auch über den bisherigen Stand hinausgehende Anforderungen gestellt, wie z.B. die Durchführung eines **Scoping** (frühzeitige Klärung des Umfangs der Umweltprüfung mit den Fachbehörden) und das **Monitoring** (die kommunale Pflicht zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen).

#### **Teile der Umweltprüfung:**

- frühzeitige Erstellung und ggf. Anpassung des Berichts (eigenständiger Teil der Begründung)
- Inhalt: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- Bestandsaufnahme
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, der nachteiligen Auswirkungen
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung
- Monitoring = Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Regelungen im Bauleitplanverfahren gelten für alle Bauleitpläne – d.h. sowohl Bebauungspläne als auch den Flächennutzungsplan. Auch hier wurde eine begriffliche Änderung zur Vereinheitlichung vorgenommen: der Erläuterungsbericht des FNP wird in Begründung umbenannt. Neu eingeführt wird zudem, dass eine Überarbeitung des Flächennutzungsplans alle 15 Jahre zu erfolgen hat.

In § 4a BauGB - gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung im Bauleitplanverfahren - wird die Nutzung von elektronischer Informationstechnologien im Beteiligungsverfahren eröffnet, d.h. Nutzung von email, Internet.

Für die Anwendung der Änderungen im Verfahren gibt es sogenannte Überleitungsvorschriften. In Verfahren, die vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurden und bis zum 20.7.2006 abgeschlossen werden findet weiterhin das alte Recht Anwendung. Verfahrensschritte, mit denen noch nicht begonnen wurde, können bereits nach neuem Recht durchgeführt werden. Alle Verfahren, die nach dem 20.7.2004 eingeleitet wurden

werden nach neuem Recht durchgeführt. In den einzelnen laufenden Verfahren der Stadt Oelde wird bei der Beschlussfassung daraufhingewiesen.

Eine weitere Änderung des BauGB betrifft die Stärkung des Interkommunalen Abstimmungsgebots, da sich Gemeinden berufen können auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen. Es dürfen von Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Bereiche einer Gemeinde erfolgen, sowohl im Bereich der Bebauungspläne als auch im unbeplanten Innenbereich.

In Bebauungsplänen werden zusätzliche Festsetzungsmöglichkeiten eingeführt. Unter anderem kann „in besonderen Fällen“ eine Befristung für Festsetzungen getroffen werden und eine Folgenutzung festgesetzt werden, z. B. für befristete Kultur- oder Sportereignisse oder Zwischennutzungen von Brachflächen.

Außerdem sind weitere Änderungen im BauGB an unterschiedlichen Stellen bei der Novellierung eingearbeitet worden, wie begriffliche Anpassungen, die Überarbeitung der Planerhaltungsvorschriften, Neuregelungen im Innen- und Außenbereich, im Umlegungsrecht und im besonderen Städtebaurecht u.a. auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird.